



Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Datenschutzrechtliche Hinweise zu Google Street View

- Stand: 1. Juni 2012 -

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart**

Telefon 0711/615541-0

Telefax 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via Telefax
übertragen werden.)**

PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4

Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Inhaltsübersicht

1. Sachstand	4
1.1 Fotografische Panoramaaufnahmen.....	4
1.2 WLAN-Datenerfassung	4
2. Datenschutzrechtliche Bewertung	5
2.1 Fotografische Panoramaaufnahmen.....	5
2.2 WLAN-Datenerfassung	7
3. Das Widerspruchsverfahren	7
3.1 Vorab-Widerspruch vor Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet.....	7
3.1.1 Wogegen kann Widerspruch eingelegt werden?	7
3.1.2 Was bewirkt der Widerspruch?.....	8
3.1.3 Wer kann Widerspruch einlegen?	8
3.1.4 Wie und wo kann Widerspruch eingelegt werden und wie sieht das weitere Verfahren aus?	8
3.1.5 Wie lange kann Widerspruch eingelegt werden?	10
3.1.6 Was müssen diejenigen tun, die bereits vor dem 17. August 2010 Widerspruch per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt haben?	10
3.1.7 Was geschieht mit den Widerspruchsdaten?	10
3.1.8 Sammelwidersprüche	11
3.2 Widerspruch nach Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet.....	11
3.3 Wurde der (Vorab-) Widerspruch von Google korrekt umgesetzt?	12
4. Gesetzesinitiative zur Regelung von Straßenansichtsdiensten, Datenschutz-Kodex, Rote-Linie-Geszentwurf	13
Anlage (Mustervorlage Widerspruch)	16

Die folgenden Informationen geben eine Übersicht über den Stand der Umsetzung des Projekts Google Street View in Baden-Württemberg sowie über die datenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens und die Möglichkeiten zum Widerspruch¹ gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet. Ihm liegen die derzeitigen Erkenntnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg zugrunde.

¹ Wer wissen möchte, wie der Widerspruch erklärt werden kann, findet eine Erläuterung hierzu unter Nr. 3.

1. Sachstand

1.1 Fotografische Panoramaaufnahmen

Spezialfahrzeuge von Google waren ab 2008 in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs unterwegs, um Straßenzüge und Häuserfronten für den Dienst Google Street View zu fotografieren. Nach Angaben von Google wurden in allen oder zumindest fast allen Gemeinden solche Aufnahmen angefertigt.

Die für Street View erfassten Fotos wurden, wie dies in anderen europäischen Ländern bereits geschehen ist, zu Panoramaaufnahmen zusammengefasst und sollen frei im Internet zur Verfügung gestellt werden, um Internetnutzern eine virtuelle Ansicht aller Gebäudefassaden und somit eine „Online-Stadtrundfahrt“ zu ermöglichen. Straßenansichten der baden-württembergischen Städte Stuttgart und Mannheim sowie der Städte Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Wuppertal sind seit 18. November 2010 im Internet veröffentlicht. Google beabsichtigt nach eigenen Angaben derzeit nicht, Aufnahmen weiterer Gemeinden und Städte im Netz zu veröffentlichen.

Im März 2011 hat Google die Fahrten mit den Spezialfahrzeugen wieder aufgenommen, nach eigenem Bekunden jedoch (zunächst) nicht für den Dienst Street View, sondern zur Verbesserung des Kartendienstes Google Maps. Die Fotos sollen ausgewertet werden, um Straßennamen zu erkennen, Einbahnstraßen auszumachen und zu sehen, ob Geschäfte und Restaurants noch existieren und ob sie in Google Maps richtig positioniert sind.

1.2 WLAN-Datenerfassung

Google hat bei der Befahrung für Street View auch Daten der örtlichen Funknetzwerke (WLAN) erfasst. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat deswegen ein datenschutzrechtliches Überprüfungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang konnten die Datenverarbeitungsprozesse im Wesentlichen nachvollzogen und die verwendete Software ausgewertet werden.

Nach Angaben Googles im Internet hat das Unternehmen im Zuge der Erfassung von WLAN-Daten nicht nur die Namen (sogenannte SSID) und Gerätenummern (sogenannte MAC-Adressen) der WLAN-Netze, sondern auch Inhalte der in unverschlüsselten WLAN-Netzen übertragenen Daten erfasst. Dabei kann es sich beispielsweise um E-Mails, das Surfen im WWW oder auch um von einem Notebook an einen Drucker übertragene per-

sönliche Schreiben handeln.

Zur Begründung für die Erfassung der Netzwerk- und Gerätebezeichnungen gab Google an, diese Angaben in ein unabhängig von Street View zu betreibendes Verzeichnis aufnehmen zu wollen, um damit Handy- oder Notebook-Nutzern auf deren Wunsch möglichst genaue Informationen über ihren Standort und andere standort-bezogene Informationen bereitstellen zu können.

Die Erfassung der Netzinhalte sei hingegen versehentlich erfolgt. Google stellte daraufhin die WLAN-Datenerfassung umgehend ein und erklärte, diese in Deutschland auch nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Die Hamburgische Staatsanwaltschaft hat wegen des Verdachts des unbefugten Abfangens von Daten (§ 202b StGB) sowie wegen eines möglichen Verstoßes gegen das im Telekommunikationsgesetz (TKG) verankerte Abhörverbot (§ 89 TKG) Ermittlungen aufgenommen. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist noch mit der Überprüfung der technischen Einzelheiten des aktuellen Verarbeitungsprozesses befasst (vgl. ausführlich zur WLAN-Datenerfassung den 23. Tätigkeitsbericht des HmbBfDI 2010/2011 unter IV. 3.5, abrufbar unter [http://www.datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/documents/23. Taetigkeitsbericht_Datenschutz_2010-2011.pdf](http://www.datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/documents/23_Taetigkeitsbericht_Datenschutz_2010-2011.pdf)).

2. Datenschutzrechtliche Bewertung

Bei der datenschutzrechtlichen Bewertung ist zu unterscheiden, um welche Datenarten es im Einzelnen geht:

2.1 Fotografische Panoramaaufnahmen

Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden

Die Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland haben im November 2008 einen Beschluss zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Straßenansichtsdiensten wie Google Street View gefasst.

Danach handelt es sich bei Gebäudefotografien, die mit der Postanschrift der Gebäude oder anderen eindeutigen Ortsbezeichnungen (Geokoordinaten) versehen sind, in der Regel um personenbezogene Daten. Bei deren Erhebung, Speicherung und Bereitstellung zum Abruf im Internet müssen daher die für den Umgang mit personenbezogenen Daten geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Aus der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes auf solche Straßenansichtsdienste ergibt sich, dass die Veröffentlichung von Panoramaaufnahmen der Straßen datenschutzrecht-

lich nur zulässig ist, sofern darauf keine Personen oder Kraftfahrzeugkennzeichen erkennbar sind. Einvernehmlich waren die Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass die Anbieter derartiger Dienste den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung ihres Hauses oder ihrer Wohnung einräumen und, damit dies auch wahrgenommen werden kann, die geplanten Befahrungen rechtzeitig vorher ankündigen müssen.

Umsetzung des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Google

Für die Umsetzung des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Google ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig, da die Google Germany GmbH ihren Sitz in Hamburg hat. Ihm gegenüber hat sich Google bereiterklärt, allen von den Aufsichtsbehörden für notwendig erachteten Anforderungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nachzukommen. Google sicherte zu, dazu unter anderem folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Gesichter** fotografierter Personen und Kraftfahrzeugkennzeichen **werden automatisch unkenntlich gemacht** („verpixelt“). Hierzu ist kein Widerspruch der Betroffenen erforderlich.
- Wer nicht damit einverstanden ist, dass **Fotos seines Hauses oder seiner Wohnung** im Internet veröffentlicht werden, kann gegenüber dem Unternehmen dagegen **Widerspruch** einlegen. Google hatte ferner zugesichert, dass sämtliche bis zu einem Stichtag eingehenden Widersprüche vor der Veröffentlichung der Panoramaaufnahmen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auch noch nach der Veröffentlichung jederzeit ein Widerspruch möglich.
- Das Unternehmen informiert die Öffentlichkeit bis zu zwei Monate im Voraus darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten Straßenaufnahmen geplant sind.
- Google sicherte zudem zu, Gebäude, gegen deren Veröffentlichung Widerspruch eingelegt wurde, sowie in jedem Fall auch Gesichter und Kraftfahrzeug-Kennzeichen nicht nur in dem für die Internet-Veröffentlichung genutzten Datenbestand, sondern auch in den sogenannten **Rohdaten**, also dem Bestand der zunächst erfassten Fotos, unkenntlich zu machen.

Google sicherte gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden ferner zu, dass die im Zuge der Durchführung und Bearbeitung bei den Widersprüchen erhobenen und gespeicherten Daten ausschließlich für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens verarbeitet und genutzt werden. Google erklärte, diese Daten so lange aufbewahren zu wollen, wie zivilrechtliche Ansprüche im Hinblick auf die Umsetzung der Widersprüche geltend gemacht werden können.

2.2 WLAN-Datenerfassung

In einer ersten Einschätzung beurteilte der für die Google Germany GmbH zuständige Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die personenbezogene Verarbeitung von WLAN-Daten durch Google auf der Grundlage der dazu seinerzeit vorliegenden Informationen als unzulässig.

Das entsprechende datenschutzrechtliche Überprüfungsverfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

3. Das Widerspruchsverfahren

Beim Widerspruchsverfahren ist zu differenzieren, ob die Aufnahmen bereits im Internet veröffentlicht sind (dazu unter Nr. 3.2) oder noch nicht (vgl. dazu unter Nr. 3.1, sogenannter Vorab-Widerspruch).

3.1 Vorab-Widerspruch vor Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet

Google beabsichtigt nach eigenen Angaben derzeit nicht, Aufnahmen weiterer Gemeinden und Städte Deutschlands im Netz zu veröffentlichen. Vorabwidersprüche dürften daher aktuell nicht relevant sein. Sollte das Unternehmen jedoch weitere Straßenbefahrungen durchführen, können die folgenden Hinweise herangezogen werden.

3.1.1 Wogegen kann Widerspruch eingelegt werden?

Widerspruch kann gegen die Veröffentlichung von Gebäuden oder Grundstücken, nicht jedoch gegen die Darstellung von Amtsgebäuden und Firmensitzen (z. B. von Kapitalgesellschaften und sonstigen juristischen Personen) eingelegt werden. Diese Hinweise stellen ausschließlich das Widerspruchsverfahren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts dar. Soweit übergeordnete öffentliche Interessen, etwa der Sicherheit, das Unkenntlichmachen von Gebäuden erfordern, ist es Sache der jeweils zuständigen, gegebenenfalls auch der übergeordneten Behörde, diese öffentlichen Interessen gegenüber Google zur Geltung zu bringen.

Eigentümer oder Pächter von Gewerbebetrieben müssen, wenn sie gegen die Veröffentlichung von Bildern ihres Betriebs Widerspruch einlegen, den Betrieb ausdrücklich nennen, da Gewerbebetriebe sonst nicht unkenntlich gemacht werden.

Widerspruch kann auch gegen die Veröffentlichung von Personen und Fahrzeugen eingelegt werden, wenn dem Betroffenen die von Google automatisch vorgenommene Verpixierung des Gesichts oder des Kraftfahrzeugkennzeichens nicht genügt.

3.1.2 Was bewirkt der Widerspruch?

Der Widerspruch führt zu einer Unkenntlichmachung der Bilder durch Google und zwar auch im Originaldatenbestand, den sog. Rohdaten. Sofern der Widerspruch innerhalb der in Nr. 3.1.5 genannten Frist eingelegt wird (Vorab-Widerspruch), erfolgt diese Unkenntlichmachung vor der Veröffentlichung der Bilder im Internet. Wer eine solche Veröffentlichung verhindern will, muss also unbedingt die Widerspruchsfrist einhalten.

3.1.3 Wer kann Widerspruch einlegen?

Jeder Betroffene kann Widerspruch einlegen. Gegen die Veröffentlichung von Wohnhäusern und Grundstücken kann also jeder Eigentümer oder berechtigte Bewohner bzw. Nutzer (z. B. Mieter, Pächter) Widerspruch einlegen oder durch einen von ihm Bevollmächtigten einlegen lassen.

Widerspruch kann man auch gegen die Veröffentlichung einer Abbildung seiner Person oder als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs einlegen. Gesichter und Kraftfahrzeugkennzeichen werden von Google automatisch, d. h. auch ohne Einlegung eines Widerspruchs, verpixelt.

Juristische Personen (z. B. Personengesellschaften, Vereine, Gemeinden, das Land) können keinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung von in ihrem Eigentum stehenden und nur von ihnen genutzten Gebäuden, Grundstücken oder Kraftfahrzeugen einlegen.

3.1.4 Wie und wo kann Widerspruch eingelegt werden und wie sieht das weitere Verfahren aus?

Schriftlicher Widerspruch per Post

Widerspruch gegen die Veröffentlichung von **Gebäuden** und **Grundstücken** kann schriftlich **per Post** bei der

Google Germany GmbH

betreffend Street View

ABC-Straße 19

20354 Hamburg

eingelegt werden. Dazu kann der in der Anlage beigefügte Mustertext verwendet werden. Damit der Widerspruch vorab berücksichtigt wird, muss die Widerspruchsfrist beachtet werden (siehe dazu unten Nr. 3.1.5).

Der Widersprechende erhält sodann von Google eine Bestätigung über den Eingang seines Widerspruchs. Kann Google das Objekt, gegen dessen Veröffentlichung Widerspruch eingelegt wurde, eindeutig lokalisieren und identifizieren, setzt Google den Widerspruch unmittelbar um. Hierüber erhält der Widersprechende **keine Bestätigung**.

Kann der Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Gebäuden und Grundstücken nicht unmittelbar umgesetzt werden, setzt sich Google mit dem Widersprechenden in Verbindung und weist ihn auf die Möglichkeit hin, den Widerspruch selbst im Internet umzusetzen. Außerdem erhält der Widersprechende ein Formular mit der Bitte, dieses auszufüllen und an Google zurückzusenden, falls er von dem Internet-Tool keinen Gebrauch machen will oder kann. In dem Formular werden nähere Angaben zum Gebäude oder Grundstück erbeten.

Per Post kann auch **Widerspruch gegen die Darstellung von Personen oder Kraftfahrzeugen** eingelegt werden, sofern dem Betroffenen die Verpixelung seines Gesichts oder des Kraftfahrzeugkennzeichens nicht genügt. In diesem Fall muss er möglichst genau mitteilen, wann und wo die Aufnahme stattfand und die Person oder das Kraftfahrzeug möglichst genau beschreiben (z. B. bei Personen: auffällige Kleidung, Kinderwagen, angeleinter Hund; bei Kraftfahrzeugen: Fahrzeugtyp und -modell, Farbe, auffällige Lackierungen oder Schäden am Auto). Google geht davon aus, dass nur in Einzelfällen und nur mit sehr präzisen und zutreffenden Angaben zu Ort und Zeit der Aufnahme und einer detaillierten Beschreibung der Person bzw. des Kraftfahrzeugs ein Auffinden der entsprechenden Aufnahme gelingen wird.

Widerspruch über das Internet-Tool

Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Gebäuden und Grundstücken kann auch über ein von Google unter

<http://www.google.de/streetview>

bereitgestelltes Internet-Tool eingelegt werden. Wer davon Gebrauch macht, wird innerhalb dieses Programms auf eine auf Google Maps basierende Satellitenkarte geführt, auf der der Widersprechende die genaue Position seines Hauses markieren und seine Anschrift sowie die E-Mail-Adresse angeben muss. Google schickt dem Widersprechenden sodann einen Link, der auf eine Verifizierungsseite führt. Um Missbrauch zu verhindern, erhält der Widersprechende einen Brief von Google, der einen Sicherheitscode enthält, den der Widersprechende auf der Verifizierungsseite eingeben muss. Nach erfolgter Verifizierung wird der Widerspruch umgesetzt.

Das Tool kann **nicht** für die Einlegung von Widersprüchen gegen die Abbildung von Personen und Fahrzeugen genutzt werden. Dagegen kann nur Widerspruch per Post eingelegt werden (siehe oben).

3.1.5 Wie lange kann Widerspruch eingelegt werden?

Widerspruch gegen die Veröffentlichung kann **jederzeit, auch nach dem Online-Start** von Street View eingelegt werden (dazu unter Nr. 3.2).

Damit Google den Widerspruch **vor Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet berücksichtigt**, muss eine von Google gesetzte Widerspruchsfrist beachtet werden. Die Frist für die Einlegung eines Vorab-Widerspruchs gegen die Veröffentlichung von Aufnahmen aus den in Nr. 1.1 aufgeführten zwanzig Städten, zu denen auch Stuttgart und Mannheim gehören, ist abgelaufen. Für Aufnahmen aus anderen Städten und Gemeinden hat Google noch keine derartige Frist festgelegt. Ein Vorab-Widerspruch kann daher bis auf Weiteres per Internet-Tool oder schriftlich eingelegt werden.

3.1.6 Was müssen diejenigen tun, die bereits vor dem 17. August 2010 Widerspruch per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt haben?

Für diejenigen, die bereits vor dem Start des Internet-Tools am 17. August 2010 Widerspruch per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt haben, gilt Folgendes:

- Haben Sie per Post oder Fax Widerspruch gegen die Veröffentlichung eines Gebäudes oder eines Grundstücks eingelegt, wird Google versuchen, das Objekt eindeutig zu lokalisieren und zu identifizieren. Gelingt dies nicht, wird Google wie bei Nr. 3.1.4 dargestellt verfahren. Google hat zugesichert, alle bereits per Post oder Fax eingegangenen Widersprüche vor Veröffentlichung der Bilder im Internet umzusetzen. Bei Widersprüchen gegen die Veröffentlichung von Personen oder Kraftfahrzeugen wird Google versuchen, den Widerspruch mit Hilfe der vom Betroffenen gegebenen Informationen umzusetzen. Google hat sich allerdings nicht bereiterklärt, den Widersprechenden zu informieren, wenn die Umsetzung des Widerspruchs nicht gelingt.
- Wurde der Widerspruch gegen die Veröffentlichung eines Gebäudes oder eines Grundstücks per E-Mail eingelegt, wird Google dem Widersprechenden eine Benachrichtigung schicken, in der auf die Verfügbarkeit des Online-Tools hingewiesen wird. Richtete sich der per E-Mail eingelegte Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Personen oder Fahrzeugen wird Google dem Widersprechenden den Eingang bestätigen und ihn um eine schriftliche Konkretisierung seiner Angaben bitten.

3.1.7 Was geschieht mit den Widerspruchsdaten?

Google hat gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erklärt, dass

- die Daten, die Betroffene im Zusammenhang mit der Widerspruchseinlegung an Google übermitteln, „sicher verwahrt werden“,

- die Widerspruchsdaten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, den jeweiligen Widerspruch zu bearbeiten,
- nach abschließender Bearbeitung eines Widerspruchs die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, die ordnungsgemäße Bearbeitung des Widerspruchs zu dokumentieren,
- die Widerspruchsdaten im Rahmen der gesetzlichen Verjährung etwaiger Ansprüche gelöscht werden,
- sich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Widersprüche vor Ort überzeugen kann.

3.1.8 Sammelwidersprüche

Das Widerspruchsrecht steht nur dem Betroffenen zu. Es kann nicht etwa durch einen Gemeinderatsbeschluss für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ausgeübt werden. Google hat sich jedoch bereit erklärt, von Gemeinden vorgelegte Listen mit Einzelwidersprüchen Betroffener (Sammelwidersprüche) zu berücksichtigen, wenn jeder darin aufgeführte Betroffene die Gemeinde oder Stadt ermächtigt hat, einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung seines Hauses, seiner Wohnung oder seines Grundstücks einzulegen. Dies kann etwa in der Weise geschehen, dass der Betroffene seinen Namen, Vornamen und seine Anschrift in einen von der Gemeinde ausgegebenen oder ausgelegten Vordruck, aus dem sich das obengenannte Anliegen ergibt, einträgt und eigenhändig unterschreibt. Ob Gemeinden oder Städte in Baden-Württemberg ein derartiges Verfahren anbieten und gegebenenfalls welche, ist der Aufsichtsbehörde nicht bekannt.

Bei Sammelwidersprüchen wird jeder einzelne Widerspruch in der oben beschriebenen Art und Weise weiterbearbeitet. Sofern sich Unklarheiten hinsichtlich der Identifizierung eines Gebäudes ergeben, wendet sich Google mit seiner Nachfrage an den Widersprechenden.

Nicht akzeptiert wird von Google, dass eine Gemeinde Widerspruch für Betroffene einlegt, ohne deren Namen mitzuteilen und deren eigenhändige Unterschrift vorzulegen.

3.2 Widerspruch nach Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet

Nach Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet kann gegen die Veröffentlichung von Gebäuden oder Grundstücken sowie von Personen oder Fahrzeugen auf folgende Weise Widerspruch eingelegt werden:

Auf den Abbildungen von Google Street View befindet sich unten links eine Anwendung (Button) „Probleme melden“. Nach Anklicken dieses Buttons erscheint eine Seite, auf der

angekreuzt werden kann, wogegen sich der Widerspruch richtet bzw. worin das „Problem“ besteht. Die Seite sieht wie folgt aus:

– **Bedenken in Bezug auf die Privatsphäre**

Dieses Bild zeigt Folgendes:

- Ein Gesicht
- Mein Haus
- Mein Auto bzw. ein Autokennzeichen

– **Unangemessener Inhalt**

- Ich habe in diesem Bild anstößige Inhalte, wie z.B. Nacktheit, gefunden.
- Dieses Bild erscheint mir hinsichtlich der Privatsphäre bedenklich.
- Sonstiges.

– **Sonstiges**

- Ich melde einen Fehler in Street View, z.B. ein falsch positioniertes Bild, eine falsche Adresse oder falsch ausgerichtete Navigationspfeile.
- Ich melde eine schlechte Bildqualität.
- Dieses Bild könnte die Sicherheit gefährden.
- Sonstiges
- Ich habe ein allgemeines Feedback für das Team.

Im nachfolgenden Feld kann das Problem konkret benannt und beschrieben werden. Ferner kann über die Bildvorschau eine Eingrenzung des Problempunkts vorgenommen werden. Nach Angabe einer E-Mail-Adresse und des angezeigten Zeichens („Sicherheitsabfrage“) wird der Widerspruch an das Unternehmen abgesendet.

Einen Widerspruch kann auch jeder einlegen, der bei Google Street View unangemessene Abbildungen anderer Personen oder unverpixelte Bilder von anderen Personen oder Kraftfahrzeugkennzeichen findet.

3.3 Wurde der (Vorab-)Widerspruch von Google korrekt umgesetzt?

In diesem Massenverfahren wird es nicht ausbleiben, dass einzelne Vorab-Widersprüche nicht oder nicht vollständig vor der Veröffentlichung umgesetzt worden sind. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass die vom Unternehmen eingesetzte Software, die die Gesichter der Passanten verpixeln soll, nicht alle Gesichter erfasst hat. Es ist daher möglich, dass einzelne Personen online erkennbar sind.

Wir empfehlen daher, möglichst unmittelbar nach Veröffentlichung der Bilder zu überprüfen, ob der vorab eingelegte Widerspruch ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Dies gilt

auch für Personen, die befürchten, durch Aufnahmen von Google Street View bildlich an einem bestimmten Ort erfasst worden zu sein.

Falls der Widerspruch nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, sollte von dem unter Nr. 3.2 beschriebenen Verfahren Gebrauch gemacht werden.

4. Gesetzesinitiative zur Regelung von Straßenansichtsdiensten, Datenschutz-Kodex, Rote-Linie-Gesetzentwurf

Ein Gesetzentwurf mehrerer Länder, darunter auch Baden-Württemberg, sah vor, für Internetangebote wie Google Street View besondere datenschutzrechtliche Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz zu schaffen, die einen effektiven Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Mit ihm sollten die Zusagen Googles gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in rechtlich verbindlicher Form abgesichert werden. So sollte es dabei bleiben, dass der Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes, der eine Veröffentlichung der Gebäudeansicht im Internet nicht wünscht, bei dem Unternehmen Widerspruch gegen die Veröffentlichung einlegen muss. In einigen Punkten ging der Gesetzentwurf über die bisherige Rechtslage hinaus.

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf Mitte 2010 beim Deutschen Bundestag ein. Die Bundesregierung lehnte den Gesetzentwurf der Länder jedoch ab und forderte stattdessen von der Internetbranche eine Selbstverpflichtung auf bestimmte Grundsätze, die einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Betroffenen und Diensteanbietern darstellen.

Anfang Dezember 2010 legte der Hightech-Verband BITKOM den Entwurf eines eine solche Selbstverpflichtung der Internetunternehmen enthaltenden Datenschutz-Kodexes vor. Die Datenschutzaufsichtsbehörden forderten eine Reihe von Änderungen, unter anderem die Ermöglichung eines Vorab-Widerspruchs mit Wirkung für alle dem Kodex unterfallenden Internetdienste (Einrichtung eines zentralen Widerspruchsregisters). BITKOM beschränkte sich darauf, einigen kleineren Änderungswünschen der Datenschutzaufsichtsbehörden Rechnung zutragen. Die Ermöglichung eines Vorab-Widerspruchs wurde hingegen abgelehnt. Anfang März 2011 wurde der Datenschutz-Kodex auf der CeBIT von acht Unternehmen unterzeichnet, ohne dass die Datenschutzaufsichtsbehörden vorher noch einmal kontaktiert worden wären. Der Kodex sieht Regeln für Onlinedienste wie Google Street View vor, die von der Straße aus aufgenommene, systematisch erfasste und räumlich zusammenhängend abgebildete, georeferenzierte Panoramaansichten im Internet zeigen. Kernpunkte des Kodexes sind:

- Die Unterzeichner des Kodexes (im Folgenden: „Unterzeichner“) informieren auf ihren Internetseiten mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat über geplante Aufnahmefahrten in den Stadt- und Landkreisen.
- Die Unterzeichner gewährleisten, dass abgebildete Gesichter und Kraftfahrzeugkennzeichen automatisch unkenntlich gemacht werden.
- Die Unterzeichner räumen den Betroffenen ab Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet die Möglichkeit ein, die Unkenntlichmachung ihres Hauses ganz oder teilweise zu verlangen. Widerspruch kann auf den Internetseiten des jeweiligen Anbieters durch Markierung des Gebäudes, das unkenntlich gemacht werden soll, eingelegt werden. Dafür muss nur die E-Mail-Adresse angegeben werden. Widerspruch kann auch per Brief eingelegt werden. Dazu muss ein Formular ausgefüllt werden.
- In den Rohdaten werden Häuserfassaden, gegen deren Veröffentlichung Widerspruch eingelegt worden ist, innerhalb eines Jahres unkenntlich gemacht.
- Die Unterzeichner richten ein zentrales Internetportal für Informationen über alle Unterzeichner des Kodexes, deren Internetdienste und deren jeweilige Relevanz für den Einzelnen ein. Betroffene werden vom Portal aus direkt an die Stelle des jeweiligen Dienstes geleitet, an der Widerspruch eingelegt werden kann.
- Um die Einhaltung der Vorgaben durch die Unterzeichner sicherzustellen, werden interne Kontrollen durchgeführt und gegebenenfalls Sanktionen verhängt.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben in einem Beschluss vom 8. April 2011 festgestellt, dass die Selbstregulierung der Internetwirtschaft mit dem Datenschutz-Kodex nicht gelingt, weil er in wesentlichen Bereichen nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und nicht mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt ist. Die Datenschutzaufsichtsbehörden beanstandeten insbesondere, dass die Betroffenen keinen Vorab-Widerspruch einlegen können. Auch erfasse der Kodex viele die Privatsphäre beeinträchtigende Veröffentlichungen nicht, beispielsweise Schrägaufnahmen aus der Luft. Hinzu komme, dass der Datenschutz-Kodex nur für die Unternehmen bindend sei, die ihn unterzeichnet hätten. Deshalb sei jetzt der Bundesgesetzgeber gefordert, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Internet mit einer umfassenden Regelung zu schützen, die dem besonderen Gefährdungspotential für das Persönlichkeitsrecht im Internet Rechnung trage.

Eine solche umfassende Regelung beabsichtigt das Bundesministerium des Innern bislang nicht zu schaffen. Anfang Dezember 2010 hat es ein Eckpunktepapier für einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine „rote Linie“ für Internetdienste markiert, die unter keinen Umständen überschritten werden darf und durch Selbstregulierung nicht zu sichern ist. Eine solche Grenze ist nach Auffassung der Bundesregierung dort zu ziehen, wo besonders schwerwiegende Eingriffe in Persönlichkeitsrechte drohen, beispielsweise bei der

Veröffentlichung von Persönlichkeits- oder Bewegungsprofilen. Aus dem Bundesministerium des Innern heißt es, die Abstimmung mit den anderen Ressorts der Bundesregierung sei erfolgt, ein Gesetzentwurf liegt jedoch noch nicht vor. In Anbetracht der laufenden Gesetzgebungsaktivitäten auf EU-Ebene ist in dieser Angelegenheit zur Zeit nicht mit neuen Entwicklungen zu rechnen.

Anlage (Mustervorlage Widerspruch)

(Name)

(Datum)

(Anschrift)

Google Germany GmbH
betr.: Street View
ABC-Straße 19
20354 Hamburg

**Widerspruch gegen Veröffentlichungen durch den Internetdienst
Google Street View**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Speicherung und Veröffentlichung von Abbildungen meines/des von mir bewohnten Hauses durch den Internetdienst Google Street View.

Es handelt sich um die Liegenschaft:

Straße, Hausnummer in PLZ Ortsname

Nähere Beschreibung des Objektes:

...

Diese Daten dürfen nur zur Bearbeitung des Widerspruchs verwendet werden. Einer Nutzung oder Verarbeitung zu anderen Zwecken widerspreche ich ausdrücklich.

Um die Bestätigung des Eingangs und Berücksichtigung meines Widerspruchs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)